

Das Ministerium für Bildung schreibt nachfolgende Stelle aus:

**Koordinator oder Koordinatorin (m/w/d) für schulfachliche Aufgaben  
an den Berufsbildenden Schulen Haldensleben**  
(BesGr. A 15/EG E 15)

Besetzung: 1. August 2024

Bewerber oder Bewerberinnen (m/w/d) müssen über eine entsprechende Lehrbefähigung in zwei Fächern der amtlichen Stundentafel verfügen.

Schulfachliche Koordinatoren oder schulfachliche Koordinatorinnen (m/w/d) übernehmen neben ihrer Tätigkeit als Lehrkraft sowohl pädagogisch-fachliche Aufgaben entsprechend den Schulformen, Berufsfeldern und Aufgabenfeldern als auch Aufgaben im Bereich der Schulorganisation und Schulverwaltung, soweit sie nicht von dem Schulleiter oder der Schulleiterin (m/w/d) oder dem Vertreter oder der Vertreterin (m/w/d) wahrgenommen werden.

Von den Bewerbern und Bewerberinnen (m/w/d) wird erwartet, dass sie über überdurchschnittliche fachliche und pädagogische Kompetenz und hohe Einsatzbereitschaft verfügen. Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden vorausgesetzt. Erfahrungen bei der fachlich-pädagogischen Betreuung und Beratung von Lehrkräften in der Lehreraus- und Lehrerfortbildung und in Fragen der Schulorganisation sind wünschenswert.

Die allgemeinen Bewerbungsvoraussetzungen und das Verfahren richten sich nach dem RdErl. des MK über die Besetzung von Funktionsstellen im Schulbereich vom 4. September 2006 (SVBl. LSA S. 257), geändert durch RdErl. vom 15. Juni 2011 (SVBl. LSA S. 204), in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Lehrer und Lehrerinnen (m/w/d) im Beamten- oder unbefristeten Angestelltenverhältnis im Schuldienst des Landes Sachsen-Anhalt.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen (m/w/d) mit Erfahrungen im Auslandsschuldienst werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Zugangsvoraussetzungen gelten gleichermaßen für Tarifbeschäftigte, die unter den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Anlage der Bek. des MF vom 20. November 2006, MBI. LSA 2007, S. 163, zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 9. August 2022, MBI. LSA S.

386, in der jeweils geltenden Fassung) oder einen diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifvertrag fallen.

Die Landesregierung ist bestrebt, die beruflichen Aufstiegschancen besonders für Frauen zu verbessern und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Für tarifbeschäftigte Lehrer und Lehrerinnen (m/w/d) besteht bei erstmaliger Übertragung eines Funktionsamtes die Möglichkeit der Verbeamtung, sofern sie schulformentsprechend die Laufbahnbefähigung für ein Lehramt gemäß den §§ 6 bis 8 der Schuldienstlaufbahnverordnung vom 31. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVBl. LSA S. 65), in der jeweils geltenden Fassung besitzen und die übrigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Verbeamtung erfüllen.

Eine Beförderung beziehungsweise eine Höhergruppierung ist mit der Vergabe des Dienstpostens nicht unmittelbar verbunden. Es ist allerdings beabsichtigt, nach der Übertragung des Dienstpostens die Übertragung des höheren Statusamtes (Beförderung) oder die Höhergruppierung ohne erneute vorherige Ausschreibung vorzunehmen, sobald die beamten- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Bewerbungsunterlagen müssen spätestens bis zum **19. August 2024** beim Landesschulamt Nebenstelle Magdeburg, Referat 33, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg eingegangen sein. Für die Terminwahrung gilt der Eingangsvermerk des Landesschulamtes.

Datenschutzhinweise für Bewerber und Bewerberinnen (m/w/d) gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) zur Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren:

Im Auswahlverfahren des Landesschulamtes werden die persönlichen Daten der Bewerber und der Bewerberinnen (m/w/d) vom Landesschulamt verarbeitet. Das Landesschulamt informiert mit diesen Hinweisen darüber, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden, welche Rechte in Datenschutzfragen bestehen, an wen Anfragen und Beschwerden gerichtet werden können.

1. Verantwortlicher oder Verantwortliche (m/w/d), Datenschutzbeauftragter oder Datenschutzbeauftragte (m/w/d) und Aufsichtsbehörde

1.1 Verantwortlicher oder Verantwortliche (m/w/d) im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ist das Landesschulamt. Innerorganisatorisch verantwortlich für die Datenverarbeitung im Bewerbungsverfahren ist die Abteilung 3. Die entsprechenden Kontaktdaten für das Landesschulamt lauten: Landesschulamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), Telefon 0345 5140, E-Mail LSCHA-Poststelle@sachsen-anhalt.de.

1.2 Der nach Artikel 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2016/679 benannte behördliche Datenschutzbeauftragte ist Andreas Merkel, Landesschulamt, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg, Telefon 0391 567-5889, E-Mail lscha-datenschutzbeauftragter@sachsen-anhalt.de.

1.3 Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 4 Nr. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Otto-von-Guericke-Straße 34a, 39104 Magdeburg, Telefon 0391 81803- 0, E-Mail poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de.

## 2. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Art der Daten

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient der Durchführung eines Bewerbungsverfahrens, an welchem der Bewerber oder die Bewerberin (m/w/d) teilnimmt, und der Vorbereitung der Einstellung, Abordnung oder Versetzung. Rechtsgrundlagen sind § 84 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2022 (GVBl. LSA S. 338), in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung (EU) 2016/679.

Bei der Übersendung von Bewerbungsunterlagen per Post oder per E-Mail sowie nach Erteilung einer Einwilligung, zum Beispiel zur Einsichtnahme in die Personalakte, werden die nachfolgend aufgeführten, für das Bewerbungsverfahren erforderlichen Daten elektronisch erfasst und gespeichert (vergleiche Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e, Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679, § 84 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes, § 50 Satz 4 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 2023, BGBl. 2023 I Nr. 140, in der jeweils geltenden Fassung):

- a) Personendaten (zum Beispiel Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum),
- b) Kommunikationsdaten (zum Beispiel Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail-Adresse),
- c) Behinderung,
- d) Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen,

- e) Daten zur Ausbildung und Weiterbildung,
- f) Daten zum bisherigen beruflichen Werdegang,
- g) Ausbildungs-, Arbeitszeugnisse und Beurteilungen,
- h) fachliche Interessen sowie angegebene Ortswünsche,
- i) Angaben zu sonstigen Qualifikationen und
- j) Datum der Bewerbung.

Bei einer Bewerbung per E-Mail werden alle mitgesandten Unterlagen gespeichert. Informationen über eine Schwerbehinderung werden im Rahmen von Artikel 9 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit § 164 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 146), in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet.

### 3. Empfänger oder Empfängerin (m/w/d) von Daten

Das Landesschulamts verarbeitet Daten, soweit dies zum Zweck des Auswahlverfahrens erforderlich ist und eine gesetzliche Regelung dies erlaubt. Die Übermittlung der Daten an nach Rechtsvorschriften zu beteiligende Personen oder Gremien ist hiervon eingeschlossen, gegebenenfalls auch an eine die ärztliche Untersuchung durchführende Stelle.

### 4. Dauer der Datenspeicherung

Nach Abschluss des konkreten Auswahlverfahrens werden die Daten gelöscht. Abgeschlossen ist ein Auswahlverfahren, wenn die Auswahlentscheidung nicht mehr angegriffen oder Schadensersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Damit erfolgt eine Löschung erst, wenn keine gesetzliche Bestimmung einer Löschung entgegensteht, die weitere Speicherung zum Zweck der Beweisführung erforderlich ist oder der Bewerber oder die Bewerberin (m/w/d) einer längeren Speicherung ausdrücklich zugestimmt hat. In der Regel wird eine Löschung etwa drei Monate nach der Auswahlentscheidung erfolgen. Eine Bewerbung per E-Mail wird unter den genannten Voraussetzungen und Einschränkungen gelöscht.

### 5. Recht als betroffene Person

Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht das Recht auf Berichtigung unrichtiger und Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten. Zudem besteht nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Auskunft über die Herkunft, die Empfänger oder die Empfängerinnen (m/w/d) oder Kategorien von Empfängerinnen oder von Empfängern (m/w/d) der personenbezogenen Daten sowie auf Löschung (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679) oder Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679) der Daten. Gemäß § 17 Abs. 1 der Verord-

nung (EU) 2016/679 kann die Löschung verlangt werden, wenn unter anderem die Daten nicht mehr für die Zwecke notwendig sind, für die sie verarbeitet wurden oder wenn sie unrichtig sind und keine weitere Speicherung aufgrund Artikel 17 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erforderlich ist. Der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für das Bewerbungsverfahren kann nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 widersprochen werden. Erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung, besteht nach Artikel 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Bei notwendigen Erhebungen bei anderen Stellen oder Personen als der betroffenen Person erfolgt ein individueller Hinweis, soweit nicht im Einzelfall die Informationspflicht entsprechend Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 keine Anwendung findet. Ist der Bewerber oder die Bewerberin (m/w/d) der Auffassung, dass eine Verarbeitung seiner oder ihrer (m/w/d) personenbezogenen Daten gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt, steht nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht der Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu (Kontaktdaten Nummer 1.3). Nach Artikel 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2016/679 kann auch der Behördliche Datenschutzbeauftragte zu Rate gezogen werden (Kontaktdaten Nummer 1.2).

#### 6. Allgemeiner Hinweis

Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten durch Nutzung des Rechtes auf Widerspruch, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, durch Nichteinwilligung in die Verarbeitung der Daten oder durch Widerruf einer erteilten Einwilligung führt zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.